AWO München Stadt

Gebührenordnung

Ordnung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der AWO Mittagsbetreuungen in der Gemeinde Unterhaching

§1
Gebührenerhebung

Die AWO München gemeinnützige Betriebs-GmbH (AWO) erhebt für die Benutzung der Mittagsbetreuungen in Unterhaching Benutzungsgebühren.

§2
Gebührenschuldner

Gebührenschuldner sind die Personensorgeberechtigten des aufgenommenen Kindes .Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§3
Gebührentatbestand

	bis 14:00 Uhr	**bis 15:00 Uhr**	**bis 16:00 Uhr**
1 Tag /Woche	55 €/pro Monat	68 €/pro Monat	80 €/pro Monat
2 Tage /Woche	71 €/pro Monat	87 €/pro Monat	103 €/pro Monat
3 Tage /Woche	88 €/pro Monat	107 €/pro Monat	125 €/pro Monat
4 Tage /Woche	105 €/pro Monat	126 €/pro Monat	148 €/pro Monat
5 Tage /Woche	122 €/pro Monat	146 €/pro Monat	170 €/pro Monat

Die Besuchsgebühren werden für den regelmäßigen Besuch der Mittagsbetreuung erhoben. Die Gebührenpflicht besteht auch für den Fall einer nur vorübergehenden Abwesenheit, z.B. wegen Erkrankung, Ferienschließzeiten, Urlaub usw. fort.

§4
Höhe der Gebühren

(1) Die Höhe der Besuchsgebühren richtet sich nach der Dauer des Besuchs in der Mittagsbetreuung.

(2) Für jeden angefangenen Monat werden folgende Gebühren erhoben:

(3) Darüber hinaus können auf Antrag in besonderen Härtefällen oder aus sozialen Gründen die Besuchsgebühren ermäßigt oder in vollem Umfang erlassen werden, wenn die Erhebung der vollen Gebühr nach Lage des Einzelfalls, insbesondere auf Grund der Einkommens- und Vermögensverhältnisse der Gebührenschuldner, unbillig wäre und nicht andere Kostenträger vorrangig zuständig sind.

§5
Verpflegungskosten

Zusätzlich zu den Besuchsgebühren ist für die Verpflegung in der Mittagsbetreuung ein Essensgeld für 1 1 Monate zu entrichten.

1 Tag /Woche	28 € /pro Monat
2 Tage /Woche	56 € /pro Monat
3 Tage /Woche	84 € /pro Monat
4 Tage /Woche	112 € /pro Monat
5 Tage /Woche	140 € /pro Monat

Der August ist von der Verpflegungsgebühr befreit.

§6
Spiel- und Materialgeld

Zusätzlich ist ein Spiel-/Materialgeld in Höhe von **4€** für jeden angefangenen Monat zu entrichten.

§7
Entstehen der Gebührenschuld, Fälligkeit

(1) Die Besuchsgebühren und die Verpflegungsgebühren entstehen erstmals mit der Aufnahme des Kindes. Die Aufnahme erfolgt immer zum 01. eines Monats.

(2) Die Besuchsgebühren sind am ersten Werktag eines jeden Monats im Voraus fällig, die Verpflegungsgebühren nachträglich zum 15. des Folgemonats. Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der AWO ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen.

(3) Fallen wegen Rückbuchungen Bank- oder sonstige Gebühren an, werden diese in Rechnung gestellt.

(4) Alle Änderungen in Bezug auf Kontoverbindungen, Buchungszeiten und Essensteilnahme /-abmeldungen müssen bis spätestens 15. des laufenden Monats schriftlich an die Mittagsbetreuung erfolgen.

§8
Inkrafttreten

Die Gebührenordnung tritt am 01. September 2026 in Kraft. Die bisher bestehenden Regelungen treten außer Kraft.

Für die Gemeinde Unterhaching
Unterhaching, 08. Juli 2026

Korbinian Rausch
1. Bürgermeister

Für die AWO München
gemeinnützige Betriebs-GmbH

Julia Sterzer
Geschäftsführung